

Antrag 139/II/2022**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Für ein echtes Selbstbestimmungsgesetz!**

- 1 Wir begrüßen, dass das Bundesjustiz- und das Bundesfa-
2 milienministerium Eckpunkte für das im Koalitionsvertrag
3 der Ampel-Parteien vorgesehene Selbstbestimmungsge-
4 setz vorgelegt haben. Damit rückt die lange überfällige
5 Abschaffung des „TSG“ endlich näher. Wir unterstützen
6 ausdrücklich, dass die Anpassung von Vornamen und Ge-
7 schlechtseintrag künftig in einem einfachen Verfahren vor
8 dem Standesamt ohne vorherige Zwangsgutachten mög-
9 lich sein soll.
10
- 11 Dennoch bleiben die Eckpunkte hinter einem echten
12 Selbstbestimmungsgesetz zurück. Wir fordern deshalb
13 die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozial-
14 demokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich
15 für folgende Verbesserungen und Klarstellungen einzu-
16 setzen:
 - 17 1. Die Erklärungen zur Änderung von Namen und Ge-
18 schlechtseintrag müssen an jedem Standesamt ab-
19 gegeben werden können. Es wäre nicht zumutbar,
20 wenn Menschen nur für die Abgabe dieser Erklärung
21 das Standesamt ihrer Geburt aufsuchen müssten.
 - 22 2. Auch Menschen, die ohne deutsche Staatsangehö-
23 rigkeit in Deutschland leben, müssen das Selbst-
24 bestimmungsgesetz in Anspruch nehmen können.
25 Die derzeit übliche Prüfung, ob das Recht des Hei-
26 matstaats eine vergleichbare Regelung kennt, verur-
27 sacht unnötigen und zeitraubenden Bürokratieauf-
28 wand.
 - 29 3. Auch die Anpassung geschlechtsspezifischer Nach-
30 namen soll in das Selbstbestimmungsgesetz aufge-
31 genommen werden. Wenn ein trans* Mensch einen
32 Namen mit geschlechtsspezifischer Endung führt,
33 wie es z.B. in nord- und osteuropäischen Ländern
34 verbreitet ist, würde es andernfalls zu einer sinnwid-
35 rigen Diskrepanz zwischen Vor- und Nachnamen
36 kommen.
 - 37 4. Auch bei Minderjährigen unter 14 Jahren soll das Fa-
38 miliengericht eine am Kindeswohl orientierte Ent-
39 scheidung treffen können, wenn die Sorgeberech-
40 tigten die Zustimmung zur Anpassung von Namen
41 oder Geschlechtseintrag verweigern. Im familienge-
42 richtlichen Verfahren ist sicherzustellen, dass ein*e
43 Verfahrensbetreuer*in bestellt wird, die mit der Si-
44 tuation und den Bedürfnissen von trans* Menschen
45 vertraut ist.
 - 46 5. Bei Minderjährigen ist das Verfahren altersunab-
47 hängig so zu gestalten, dass diese die Erklärung

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt bei Annahme 138/II/2022 (Konsens)**

- 48 zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag
49 selbst abgeben, wie es im Eckpunktepapier bereits
50 für Minderjährige ab 14 Jahren vorgesehen ist.
- 51 6. Das Standesamt soll von Amts wegen das Famili-
52 engericht anrufen, wenn ein*e Minderjährige*r die
53 Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag ver-
54 langt und die Sorgeberechtigten auch nach Auffor-
55 derung durch das Standesamt keine Zustimmung
56 erteilen.
- 57 7. Sowohl die Sorgeberechtigten als auch das Famili-
58 engericht müssen verpflichtet sein, die Wünsche ei-
59 nes minderjährigen Kindes bezüglich des eigenen
60 Namens und Geschlechtseintrags vorrangig zu be-
61 rücksichtigen. Bei entsprechender Reife muss die
62 Entscheidung in das Selbstbestimmungsrecht des
63 Kindes fallen. Daher muss auch die Altersgrenze für
64 eine eigenständige Entscheidung ohne Beteiligung
65 der Eltern abgesenkt werden.
- 66 8. Ergänzend zum Offenbarungsverbot, das mit § 5
67 TSG bereits Teil der geltenden Rechtslage ist, ist ei-
68 ne ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach
69 Menschen nach Anpassung von Namen oder Ge-
70 schlechtseintrag einen gesetzlichen Anspruch ge-
71 gen private und öffentliche Stellen auf Ausstellung
72 von Dokumenten, Zeugnissen und anderen Beschei-
73 nigungen mit den neuen Personendaten haben.
- 74
- 75 Das Selbstbestimmungsgesetz soll darüber hinaus nur Er-
76 leichterungen für die Änderung von Vornamen und Ge-
77 schlechtseintrag enthalten. Um die Lebenssituation von
78 trans* Menschen wirksam zu verbessern, braucht es aber
79 weitere Maßnahmen. Wir fordern deshalb die Mitglie-
80 der der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokrati-
81 schen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich für folgen-
82 de zusätzliche Maßnahmen einzusetzen und diese zeit-
83 nah in die Wege zu leiten:
- 84 1. Um trans* Menschen zu unterstützen und in die La-
85 ge zu versetzen, ihr Selbstbestimmungsrecht in An-
86 spruch zu nehmen, ist die in den Eckpunkten vorge-
87 sehene Stärkung von Beratungsangeboten beson-
88 ders wichtig. Insbesondere für Minderjährige sind
89 niedrighschwellige spezialisierte Anlauf- und Bera-
90 tungsstellen auszubauen, abzusichern oder neu
91 zu schaffen, die diese bei der Wahrnehmung ih-
92 rer Rechte unterstützen und während des Verfah-
93 rens, das das Selbstbestimmungsgesetz vorsieht,
94 begleiten können. Die Einführung eines Rechtsan-
95 spruchs auf eine qualifizierte Beratung ist zu prü-
96 fen. Weiterhin ist zu prüfen, ob Sorgeberechtigte
97 von trans* Kindern zur Wahrnehmung einer Bera-
98 tung verpflichtet werden können.
- 99 2. Eltern, die ihren Geschlechtseintrag haben ändern
100 lassen, sind in der Geburtsurkunde des Kindes mit

- 101 einer Bezeichnung einzutragen, die ihrem geänderten
102 Geschlechtseintrag entspricht.
- 103 3. Wie vom Koalitionsvertrag gefordert müssen die
104 Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen
105 vollständig von der gesetzlichen Krankenversicherung
106 übernommen werden. Das gilt auch für
107 eventuell angeforderte Gutachten. Das Bundes-
108 ministerium für Gesundheit muss zeitnah ein
109 Konzept vorlegen, mit dem sichergestellt wird, dass
110 trans* Menschen bei entsprechender ärztlicher
111 Empfehlung einen Anspruch auf Kostenübernahme
112 hinsichtlich der Behandlungen haben, die in der
113 einschlägigen S3-Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz,
114 Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit“
115 empfohlen werden, welche unter Federführung der
116 der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung
117 erarbeitet wurde.
- 118 4. Bezüglich der Teilnahme an Sportveranstaltungen
119 und Wettkämpfen ist sicherzustellen, dass keine Re-
120 gelungen getroffen werden, die trans* Sportler*in-
121 nen ohne sachlichen Grund ausschließen oder un-
122 verhältnismäßig benachteiligen.

123

124

125 Begründung

126 Das geplante Selbstbestimmungsgesetz ist ein großer
127 Fortschritt für die Selbstbestimmung von trans* Men-
128 schen. Nach einem jahrelangen Kampf wird das entwürdi-
129 gende TSG endlich abgeschafft. Bereits 1993, 2005, 2006,
130 2008 und 2011 wurden Teile des TSG für verfassungswidrig
131 erklärt. Die Reform kommt also viel zu spät.

132

133 Auch das vorgestellte Eckpunktepapier geht an einigen
134 Stellen nicht weit genug. Vor allem Minderjährigen hilft
135 es nicht zu ihrem Recht auf Selbstbestimmung. Sie sind in
136 weiten Teilen auf die Gunst ihrer Sorgeberechtigten ange-
137 wiesen. Dies mag in Familien mit einer liberalen Haltung
138 funktionieren, aber wir wissen, dass dies bei weitem nicht
139 in jedem Haushalt der Fall ist.

140

141 Sorgeberechtigte, die nicht akzeptieren, dass ihr Kind
142 trans* ist, sollen laut Eckpunktepapier die Möglichkeit ha-
143 ben, ihren Kindern bis zum 14. Lebensjahr den Zugang zu
144 echter Selbstbestimmung gänzlich zu verwehren. Von 14
145 bis 18 können sie zwar durch ein Familiengericht über-
146 stimmt werden, aber es fehlen klare Anhaltspunkte, unter
147 welchen Voraussetzungen das geschehen kann.

148

149 Warum die Kompetenzen des Familiengericht in diesem
150 Fall überhaupt durch eine Altersgrenze eingeschränkt
151 werden, ist nicht nachvollziehbar – schließlich kann das
152 Familiengericht im Regelfall des § 1666 Absatz 3 Nummer
153 5 BGB altersunabhängig Erklärungen der Sorgeberechtig-

154 ten ersetzen, wenn das Kindeswohl es erfordert.

155

156 Außerdem bleibt in den Eckpunkten unklar, wie das famili-
157 engerichtliche Verfahren eingeleitet wird. Es ist gut denk-
158 bar, dass trans* Kinder und Jugendliche mit einem unüber-
159 sichtlichen Verfahren alleingelassen und in die Zwangsla-
160 ge gebracht werden, ihre eigenen Sorgeberechtigten ver-
161 klagen zu müssen.

162

163 Das können wir so nicht hinnehmen. Auch Minderjähri-
164 ge müssen ein Recht auf Selbstbestimmung erhalten. Nie-
165 mand darf gezwungen werden, in einem Geschlecht zu le-
166 ben, dem er*sie sich nicht zugehörig fühlt. Kinder und Ju-
167 gendliche sollten die Möglichkeit bekommen, selbst ihre
168 Erklärung beim Standesamt abzugeben. Falls ihre Sorge-
169 berechtigten dem Wunsch nicht zustimmen, sollten Min-
170 derjährige keine Sorge haben müssen, die eigenen Sor-
171 geberechtigten verklagen zu müssen. Daher wollen wir,
172 dass das Standesamt selbst das Familiengericht einschalt-
173 tet. Vorherige Schulungen von richterlichem Personal, ei-
174 ne mit der Situation und den Bedürfnissen von trans*
175 Menschen vertraute Verfahrensbetreuung sowie ein um-
176 fassendes Beratungsangebot sollen den Schutz des Kin-
177 des sicherstellen.

178

179 Um das Verfahren möglichst niedrigschwellig zu gestal-
180 ten, sollen trans* Menschen ihren Antrag bei jedem Stan-
181 desamt einreichen können. Außerdem wollen wir si-
182 cherstellen, dass das Selbstbestimmungsgesetz von allen
183 Menschen in Anspruch genommen werden kann, unab-
184 hängig vom Pass. Es muss verhindert werden, dass Perso-
185 nen für die Anpassung von Namen und Geschlechtsein-
186 trag in ein Land reisen müssen, in dem sie möglicherweise
187 verfolgt oder inhaftiert werden, oder Nachweise über die
188 Regelungen in einem Heimatland beibringen müssen, zu
189 dem sie möglicherweise gar keinen Bezug mehr haben.

190

191 Das Selbstbestimmungsgesetz selbst betrifft lediglich die
192 Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag, es hat al-
193 so nichts mit medizinischen Maßnahmen zu tun. Den-
194 noch ist der Zugang zu angemessener medizinischer Ver-
195 sorgung ein wichtiger Teil von geschlechtlicher Selbstbe-
196 stimmung. Selbstbestimmung darf aber keine Frage des
197 Geldbeutels sein, sondern die gesetzlichen Krankenkas-
198 sen müssen auch für solche Behandlungen zahlen. Das
199 ist bislang leider nicht immer der Fall. Die Leitlinie „Ge-
200 schlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-
201 Gesundheit“ gibt einen guten Überblick, welche Behand-
202 lungen erforderlich sein können und somit auf jeden Fall
203 von der Krankenkasse getragen werden sollten.

204

205 Zuletzt darf der Sport nicht außer Acht gelassen wer-
206 den. Die vorgestellten Eckpunkte sehen vor, dass der or-

207 ganisierte Sport in eigener Zuständigkeit Regelungen zur
208 Teilnahme von trans* Menschen trifft. Das greift leider
209 zu kurz. So sehen die kürzlich vorgestellten Regelungen
210 des Schwimm-Weltverbands zum Beispiel vor, dass trans*
211 Frauen nur dann an Frauen-Wettbewerben teilnehmen
212 können, wenn sie sich schon bis zum zwölften Lebens-
213 jahr oder mit Eintreten der Pubertät einer Hormonthe-
214 rapie unterzogen haben. Eine derart frühe Altersgrenze
215 setzt trans* Mädchen in unverhältnismäßiger Form unter
216 Druck, eine möglicherweise übereilte Entscheidung für ei-
217 ne Transition zu treffen. Solche Regelungen dürfen kein
218 Vorbild für andere Sportarten sein.

219

220 Wir wollen ein echtes Selbstbestimmungsgesetz, welches
221 alle Menschen mitdenkt. Daher muss das Eckpunktepa-
222 pier nachgeschärft werden, um auch eine Selbstbestim-
223 mung für Minderjährige und Menschen ohne deutschen
224 Pass sicherzustellen und das Verfahren nach dem neuen
225 Selbstbestimmungsgesetz niedrigschwellig und unbüro-
226 kratisch gestaltet.